

# Förderverein "Pilger- und Begegnungszentrum an der Elisabethkirche"

## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Pilger- und Begegnungszentrum an der Elisabethkirche". Er hat seinen Sitz in Marburg/Lahn. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

### § 2

#### **Zweck**

- 2.1. Der "Förderverein Pilger- und Begegnungszentrum an der Elisabethkirche e.V." mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Ansammlung von Geld für die Schaffung und anschließende Unterstützung eines Pilger- und Begegnungszentrums an der Elisabethkirche. Dieses Zentrum soll dazu dienen:
  - a.) die Gemeindegarbeit zu intensivieren
  - b.) Gastfreundschaft zu praktizieren
  - c.) eine bessere Betreuung der Kirchenbesucher/-innen zu ermöglichen und
  - d.) Raum für Veranstaltungen zu bieten, die der Bedeutung der Elisabethkirche entsprechen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden.
- 3.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und nichts zu tun, was dem Vereinszweck widerspricht.
- 3.3. Der Beitritt zu dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung durch den Vorstand und endet mit dem Ausscheiden durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- 3.5. Über einen etwaigen Ausschluß entscheidet der Vorstand; auch dabei ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Ausschluß und Begründung müssen schriftlich erfolgen.
- 3.6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.7. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.

### § 4

#### **Mitgliedsbeitrag**

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen jährlich mindestens 30,-- (dreißig) Euro, für juristische Personen und Personenvereinigungen mindestens 60,-- (sechzig) Euro, erstmals für das Jahr 2008. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30.6. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- 4.2. Für Menschen mit geringem Einkommen (z.B. Nicht-Erwerbstätige, Auszubildende, Rentner) kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag einräumen

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Verein sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand hat fünf Mitglieder. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/-innen, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Danach ist die Wiederwahl (auch mehrfach) zulässig.
- 7.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und jeweils ein Stellvertreter.
- 7.3. Der / die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/-innen und ein weiteres Vorstandsmitglied müssen dem Kirchenvorstand der Elisabethkirchengemeinde Marburg angehören. Sollte eine/r von beiden während der Amtszeit aus dem Kirchenvorstand ausscheiden, wird für diese Person eine Neuwahl erforderlich.
- 7.4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihnen erstattet.
- 7.5. Der Vorstand ist zuständig für alle den Verein betreffenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.6. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins.
- 8.2. Ihr obliegen insbesondere:
  - a.) die Wahl des Vorstandes gemäß § 7.1. + § 7.3.
  - b.) die Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
  - c.) die Entgegennahme und Beschlußfassung über den Bericht der Kassenprüfung
  - d.) die Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes
  - e.) die Berufungsentscheidung betr. Ausschluß von Mitgliedern
  - f.) die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
- 8.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muß mindestens 1 Monat liegen.
- 8.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 8.5. Versammlungsleiter ist der / die Vorsitzende des Vorstandes; bei seiner / ihrer Verhinderung eine/r der beiden Stellvertreter/-innen.
- 8.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und entweder dem/der Schriftführer/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 9.1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.
- 9.2. Mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder können Anträge auch während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

## § 10

### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Ein Beschluß der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins und der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Elisabethkirchengemeinde, um rechtsgültig zu werden.

## § 11

### **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde der Elisabethkirche Marburg, die es ausschließlich für religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Marburg/Lahn, den 5.6.2008

---

Antje Simon

---

Christa Ramm

---

Erhart Dettmering

---

Hella von Vegesack-Boßung

---

Pfr. Bernhard Dietrich

---

Pfr. Ralf Hartmann

---

Renate Hofmann